



**Gemeindeamt Fließ**  
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**  
Tel. 05449-5234, Fax 05449/5234-21  
Email: [gemeinde@fliess.gv.at](mailto:gemeinde@fliess.gv.at)

# PROTOKOLL

über die 1. Gemeinderatssitzung am 2. Februar 2024

**BEGINN:** 20.00 Uhr

**ANWESENDE:**

Bgm. Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GV Mag. Thomas Schärmer	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Sandro File	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Anja Gebhart	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Karin Neuner	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Celina File	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Manfred Knabl	ADLERHERZ Fließ - AZF
EGR Martin Schranz	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
EGR Robert Hairer	Einheitsliste Piller - EL PILLER

**ENTSCHULDIGT:**

Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller - EL PILLER
EGR Günter Wille	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER

**TAGESORDNUNG:**

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 22.12.2023
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht der Ausschüsse
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
  - 6.1.) Bebauungsplan „B95 Oberpiller 4“ und ergänzender Bebauungsplan „B95/E1 Oberpiller 4 – Hairer“
  - 6.2.) Siedlungsgebietserweiterung Urgen mit Ausgleichsmaßnahmen - Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 7.) Grundangelegenheiten
  - 7.1.) Wasseraustritt unterhalb des Sportzentrums:
  - 7.2.) Mietvertrag Gewerbepark Nesselgarten
- 8.) Auftragsvergaben
  - 8.1.) Holzschlägerung
  - 8.2.) Holzverkauf
  - 8.3.) Umbau Naturparkhaus - Ausstellung
  - 8.4.) Div. Anschaffungen Bauhof

- 9.) Verlängerung Kontokorrentkredit
- 10.) Hochbehälter Sägegasse - Aufnahme WLF-Darlehen
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Der Bürgermeister eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Beginn der Sitzung wird EGR Hairer Robert vom Bürgermeister angelobt (§ 28 TGO).

### 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 22.12.2023

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 22.12.2023 mit 12 Stimmen. 1 Gemeinderatsmitglied sowie 2 Ersatzgemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

### 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

Von Seiten der anwesenden Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt.

### 4.) Information durch den Bürgermeister

#### a) Felssturz und Hangrutsch Hochgallmigg:

Der Bürgermeister gibt einen kurzen Bericht über die Sperre der Hochgallmigg Landesstraße in der Nacht auf den 24. Dezember. Er bedankt sich besonders bei Fraktionsvorsteher Röck Florian und Feuerwehrkommandant Unterkircher Kurt. Sie waren die Koordinatoren und gleichzeitig Ansprechpartner der betroffenen Bevölkerung. Sie haben einen wesentlichen Anteil an der reibungslosen Abwicklung dieses Einsatzes. Die Schwachstellen bzw. Mängel (vorrangig Kommunikation) wurden in einer Nachbesprechung mit Rizzoli Elmar (Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement) aufgearbeitet. In der nächsten Woche findet eine Besprechung mit dem Landeshauptmann statt. Dabei werden gemeinsam mit dem Bürgermeister, dem Fraktionsvorsteher und den Vertretern der Landesbaudirektion die zukünftigen Möglichkeiten besprochen.

#### b) Arbeiterpartie:

- Winterdienst (Salzstreuung...)
- Umbauarbeiten Bücherei
- Tausch von Wasserzählern

#### c) Schäden an Gemeindewegen und Straßen:

Es sind schon einige Schäden (Setzungen) an Gemeindewegen und Straßen bekannt (Pinsbach, Eichholz, Bannholz...). Es ist aber anzunehmen, dass noch einige Baustellen dazu kommen werden. Sobald es die Witterung erlaubt, wird mit den Sanierungsarbeiten begonnen.

#### d) Gemeindefahrzeuge:

Beim Traktor musste ein Turboschaden behoben werden. Der Unimog steht derzeit mit einem Getriebeschaden in der Werkstatt in Imst. Trotz des Alters der beiden Fahrzeuge war eine Reparatur alternativlos.

#### e) Abschusszahlen in den Genossenschaftsjagden:

Der Bürgermeister berichtet über die Abschusszahlen der letzten Jagdperiode. Die Abschussquoten im Jagdgebiet Fließ rechtes Innufer wurden beim Rotwild mit 110 % und beim Rehwild mit

101 % mehr als erfüllt. Die Abschusszahlen im Jagdgebiet Fließ linkes Innufer waren mit 97 % beim Rotwild und 85 % beim Rehwild ebenfalls sehr positiv.

f) Genossenschaftsjagd Fließ rechtes Innufer:

Bei der Angebotsabgabe im Jahr 2020 haben die derzeitigen Pächter die freie Vergabe von 10 Abschüssen von weiblichem Rehwild zu je € 300,00 eingeräumt. Nun hat sich herausgestellt, dass dieser Preis für eine Rehgeiß nicht zu erzielen ist. Sie ersuchen daher um Reduktion auf € 150,-- pro Abschuss. Grundsätzlich kann eine Abänderung des Vertrages nur durch die Vollversammlung beschlossen werden. Da aber in einer Vollversammlung der Bürgermeister einen wesentlichen Anteil an Stimmrechten besitzt, ersucht er um eine entsprechende Meinungsäußerung im Gemeinderat. Der Gemeinderat sieht eine Vertragsänderung nicht unproblematisch. Eine Möglichkeit zum Entgegenkommen bei Erfüllung der Abschusspläne ist aber denkbar.

g) Forstwegbenützung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Pächter der Zammer Schihütte den Forstweg über Egg sowohl mit dem Skidoo als auch mit dem Quad benutzt. Es gibt dafür keine Genehmigung. Der Gemeinderat akzeptiert diese Wegbenützung vorerst bis zum Jahresende. Da es durch diese Maßnahme aber zu Störungen im Jagdbetrieb kommen kann, wird der Benutzer aufgefordert, die Jägerschaft bei Pflanzenschutzmaßnahmen zu unterstützen.

h) Fraktion Hochgallmigg:

Der Bürgermeister berichtet, dass Ruhland Vreni (GH Alpenrose) ihre Gewerbeberechtigung zurückgelegt hat. Da es daher in Hochgallmigg kein Gasthaus mehr gibt, wird die Bedingung in der Bewirtschaftung des Fraktionssaales aufgehoben.

i) Blochziehen 2024:

Der Bürgermeister erinnert an den Termin für das Blochziehen 2024. Treffpunkt ist um 11.00 Uhr im Dorfzentrum (Saal).

j) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gemeindewald Fließ:

Am Dienstag, den 30.01.2024 fand die Vollversammlung der Gemeindegutsagrargemeinschaft statt. Ca. 40 Mitglieder konnten neben dem Bericht über die Gebarung auch die interessanten Ausführungen des Leiters der Bezirksforstinspektion Dr. Knabl Michael verfolgen.

## 5.) Bericht der Ausschüsse

Es hat neben dem Kulturausschuss auch der Wirtschaftsausschuss getagt. Konkrete Berichte bzw. Protokolle werden nicht vorgelegt.

Vorläufiger Termin für die Wirtschaftsschau ist der 27. und 28. April.

## 6.) Raumordnungsangelegenheiten

### 6.1.) Bebauungsplan „B95 Oberpiller 4“ und ergänzender Bebauungsplan „B95/E1 Oberpiller 4 – Hairer“

*Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes*

*„B95 Oberpiller 4“*

*und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes*

*„B95/E1 Oberpiller 4 – Hairer“*

- *Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:*

1) *Im Nordwesten des Weilers Oberpiller der Gemeinde Fließ erfolgte auf einer Teilfläche der gemeindeeigenen Gp. 6269/1 (lt. DKM mit Stand 01.04.2023) eine Siedlungserweiterung. Diese soll den laut Auskunft der Gemeinde vorliegenden Bedarf*

der einheimischen Bevölkerung an Bauplätzen reduzieren und für die konkrete Wohnbedarfsdeckung zu günstigen Konditionen zum Kauf angeboten werden. Gemäß den Vorgaben des rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ und im Hinblick auf eine Bebauung mit Wohngebäuden, wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Neueinteilungs- und Erschließungskonzepte für den Siedlungserweiterungsbereich seitens der PROALP ZT GmbH erstellt. Inzwischen liegt der finale und vermessene Neueinteilungs- und Erschließungsplan seitens des Vermessungsbüros OPH Stanz ZT GmbH vor, welcher 18 Bauplätze umfasst. Es wurde bereits auch schon die künftige Straße samt Wasser- und Kanalleitungen in das felsige Gelände eingearbeitet. Laut Auskunft der Gemeinde wurde im Gemeinderat beschlossen, die Bauplätze von Westen nach Osten zu vergeben.

- 2) Für diese Siedlungserweiterung soll durch eine möglichst einheitliche Bebauungsplanung eine dem Orts- und Straßenbild entsprechende bodensparende und verdichtete Bebauung für den gesamten Erweiterungsbereich ermöglicht bzw. sichergestellt werden. Daher wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Fließ beschlossen, einen Bebauungsplan über den gesamten Siedlungserweiterungsbereich zu erstellen. Unter Berücksichtigung des steilen Geländes wurden nord- und südseitig der neuen HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE unterschiedliche Bauweisen festgelegt. Es wird dahingehend auch auf die Stellungnahme der Landesgeologie seitens der Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Geschäftszahl GuE-LG-49/211-2023 und dem Datum 12.12.2023 verwiesen: „Da es bei einer Bebauung [...] zu einem Hanganschnitt kommen wird, muss dieser aus fachlicher Sicht durch eine Fachperson für Geotechnik überprüft und freigegeben werden. Sollten Sicherungsmaßnahmen (dauerhaft oder temporär) notwendig werden, so sind diese durch die Fachperson für Geotechnik auszuarbeiten und vor der Errichtung von Gebäuden vollständig umzusetzen“.
- 3) Im Hinblick auf das anstehende Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 6269/19 wird ergänzend auch auf die forstfachliche Stellungnahme verwiesen, die „darauf aufmerksam [...] macht], dass vor Inangriffnahme etwaiger Baumaßnahmen eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzuholen ist.“
- 4) Mit der Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes wird dem in diesem Bereich festgelegten baulichen Entwicklungsgebiet im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ entsprochen, der für den betreffenden Bereich in Oberpiller einen Bebauungsplan vorsieht.
- 5) Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegenden Vermessungspläne seitens der Vermessungsbüros OPH Stanz ZT GmbH mit der Geschäftszahl 7940/22/A und dem Vermessungsdatum 18.01.2022. Es liegt auch bereits ein konkretes Bauvorhaben für ein privates Wohnhaus auf der neu gebildeten Gp. 6269/19 im Südwesten des Siedlungserweiterungsbereichs vor, wobei auch der vorliegende Planentwurf seitens des Planungsbüros Pitztal Plan mit dem Plandatum 12.12.2023 einfließt. Folgend sind der Grundriss des Erdgeschoßes sowie ein Rendering der Südostansicht des angedachten Wohnhauses aus den Planentwürfen dargestellt.

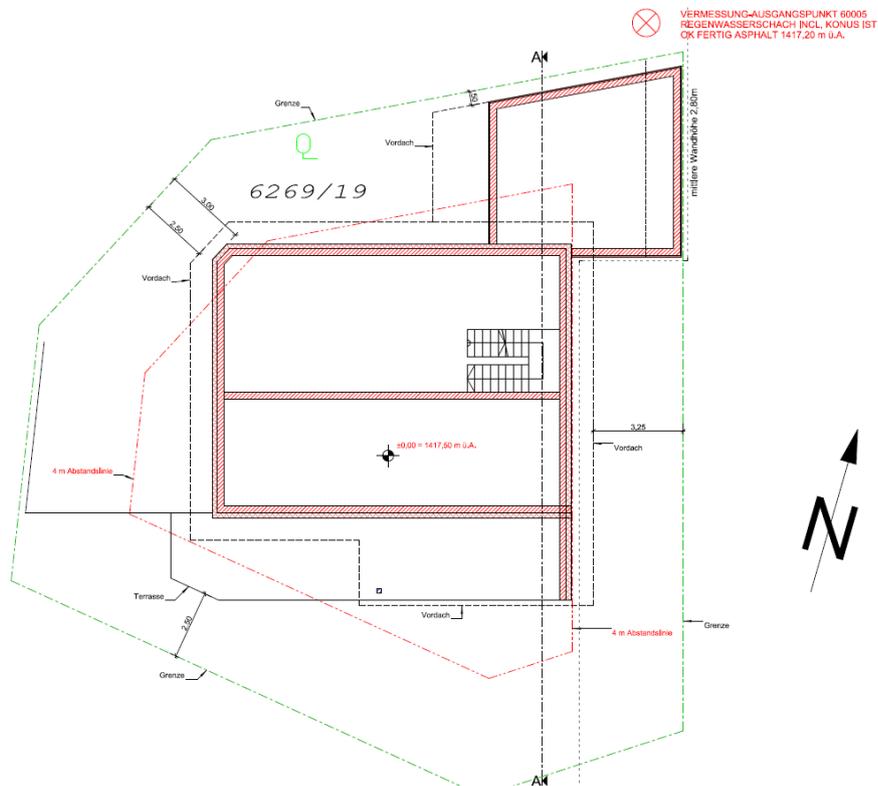


Abbildung 1: Entwurf Erdgeschoß des geplanten Bauvorhabens auf der neu gebildeten Gp. 6269/19 seitens des Planungsbüros Pitztal Plan mit dem Plandatum 12.12.2023 (ohne Maßstab). Entwurfsunterlagen vor erforderlicher Überarbeitung.

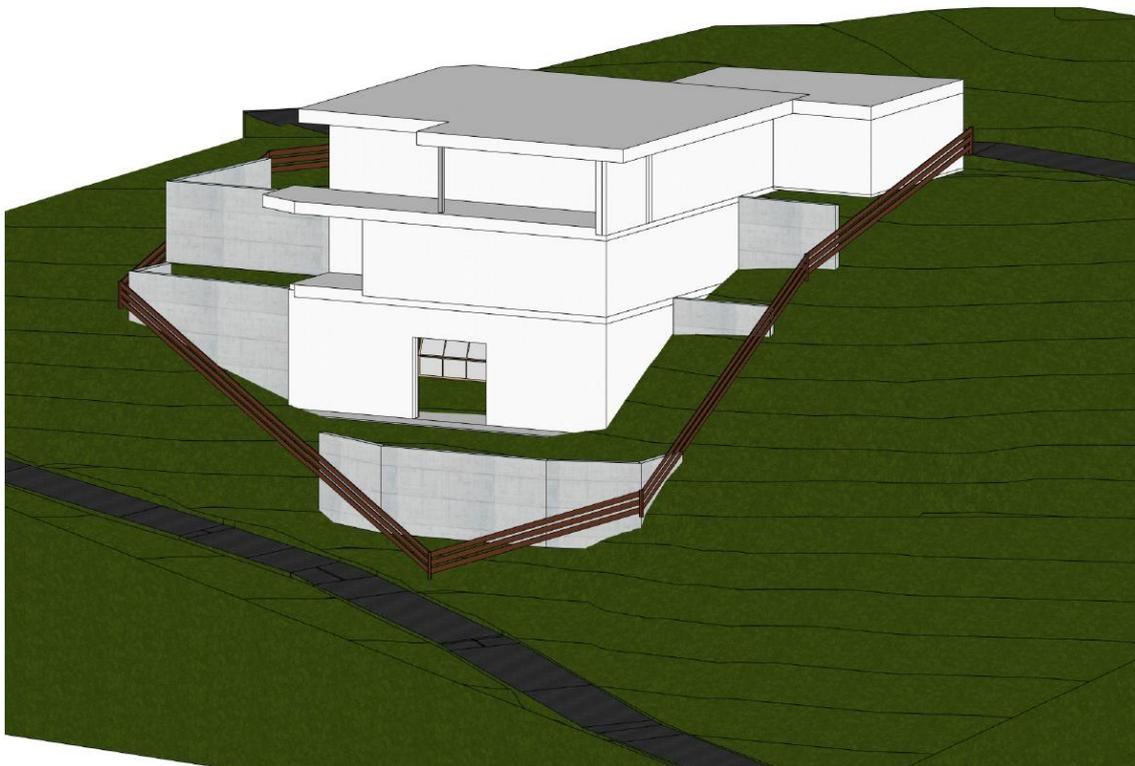


Abbildung 2: Rendering Südost-Ansicht des geplanten Bauvorhabens auf der neu gebildeten Gp. 6269/19 seitens des Planungsbüros Pitztal Plan mit dem Plandatum 12.12.2023 (ohne Maßstab). Entwurfsunterlagen vor erforderlicher Überarbeitung.

Bezugnehmend auf die Festlegungen im gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan sind Anpassungen der Planunterlagen erforderlich, welche im Zuge der Ausarbeitung mit dem Planer abgeklärt, jedoch noch nicht in den oben dargestellten Planunterlagen berücksichtigt wurden. Aus

ortsplanungsfachlicher Sicht wird im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild eine deutliche Reduzierung der geplanten Stützmauern durch eine verbesserte Einbindung in die Topographie und die Nutzung alternativer Techniken bzw. Materialien (z.B. bewehrte Erde) als notwendig erachtet. Hierauf ist allgemein ein besonderes Augenmerk im Zuge der jeweiligen Bauverfahren zu legen. Auf entsprechende Festlegungen zur zulässigen Geländeänderung wird im gegenständlichen Bebauungsplan vor allem aufgrund möglicher Auflagen für geotechnische Sicherungsmaßnahmen verzichtet.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand, im Siedlungserweiterungsbereich des Weilers Oberpiller der Gemeinde Fließ.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.04.2023.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Die noch nicht rechtskräftige, aber bereits im Gemeinderat beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Fließ mit der eFWP-Verfahrensnummer „2-604/10118“ und dem Datum 24.11.2023.
- Bestehender Bebauungsplan „A12+A28/E2 Siedlung Oberpiller – Achenrainer/Hairer“ seitens des Raumplanungsbüros PLANALP ZT GmbH mit dem Datum 20.03.2002.
- Stellungnahme der Landesgeologie seitens der Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Geschäftszahl GuE-LG-49/211-2023 und dem Datum 12.12.2023.
- Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung zur 7. Änderung des örtliche Raumordnungskonzeptes und zu Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ mit dem Datum 16.02.2021. Ergänzende Stellungnahme zur gegenständlichen Widmungsänderung mit der Geschäftszahl 11492239 und dem Datum 29.11.2023.
- Forstfachliche Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 6262, 6264, 6269/1 und 6513/1, KG Fließ seitens der Bezirksforstinspektion der BH Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-19/84001/1-2021 und dem Datum 11.02.2021. Ergänzende forstfachliche Stellungnahme zur gegenständlichen Widmungsänderung mit der Geschäftszahl LA-F-RO-19/84001/2-2023 und dem Datum 28.11.2023.
- Vermessungsplan zur Neueinteilung zur Siedlungserweiterung Oberpiller seitens des Vermessungsbüros OPH Stanz ZT GmbH mit der Geschäftszahl 7940/22/A und dem Vermessungsdatum 18.01.2022, sowie darauf aufbauend die Vermessung von Wegachspunkten.
- Grundteilungs- und Erschließungskonzept zur Siedlungserweiterung Oberpiller (Variante 4 mit Straßenachsen) seitens des Raumplanungsbüros PROALP ZT GmbH mit dem Datum 29.01.2021.
- Lokalausweis am 07.10.2023.
- Planentwürfe für das geplante Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 6269/19 seitens des Planungsbüros Pitztal Plan mit dem Plandatum 12.12.2023.

- Projektbesprechungen und -abklärungen mit der Gemeinde Fließ, dem Vermessungsbüro OPH, dem Planer und dem Bauwerber des geplanten Bauvorhabens auf der neu gebildeten Gp. 6269/19.
- **Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK):**

Gemäß dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) der Gemeinde Fließ befindet sich das Planungsgebiet innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen des Weilers Oberpiller, für dessen Siedlungserweiterung der bauliche Entwicklungsbereich „z2-W 06-B!“ festgelegt ist. Dieser sieht im Geltungsbereich eine Bebauungsplanpflicht vor. Der Verlauf der öffentlichen Erschließungsstraße für das Siedlungserweiterungsgebiet ist als „erforderlicher Neubau Verkehrsweg“ mit dem Zähler „VK 09“ ausgewiesen. Das Bauvorhaben ist hinreichend im Einklang mit den Zielen und Festlegungen des ÖROK.
- **Widmung:**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des gegenständlichen Bebauungsplanes ist das Planungsgebiet als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet. Unter Berücksichtigung der bereits im Gemeinderat von Fließ beschlossenen aber noch nicht rechtskräftigen Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der eFWP-Verfahrensnummer 2-604/10118, weist die neu gebildete Gp. 6269/19 mit dem nun geplanten Bauvorhaben die Widmung „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 mit zeitlicher Befristung gemäß § 37a Abs. 1 TROG 2022 und dem Zähler „W-12“ auf.
- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die neu vermessene öffentliche Straße Gp. 6264, welche weitestgehend zentral durch das Planungsgebiet führt, die daran berg- und talseitigen neu gebildeten Bauplätze erschließen soll und mit einem Umkehrplatz im westlichen Bereich endet. Diese Straße zur Erschließung der Siedlungserweiterung wurde bereits errichtet und soll noch im Jahre 2024 asphaltiert werden. Ergänzend dazu verläuft südwestseitig am Bauplatz Gp. 6269/19 mit dem nun geplanten Bauvorhaben auch ein öffentlicher Weg (neu gebildete Gp. 6269/7) vorbei, welcher zur landwirtschaftlichen Erschließung der westlich gelegen Fluren genutzt wird. Ausgehend von diesem Weg ist im westseitigen Anschluss auch eine öffentliche Verbindung zur neuen öffentlichen Straße Gp. 6264 sichergestellt, die zukünftig als fußläufige Abkürzung fungieren soll. Im zentralen Bereich des Planungsgebietes wurde auch ein 3 m breiter Streifen berücksichtigt, die neu gebildete Gp. 6269/14, im direkten Anschluss an die bestehende Gp. 6513/6, welche für die Verlegung von Leitungen zur infrastrukturellen Versorgung bzw. zukünftig auch als fußläufige Verbindung genutzt bzw. ausgebaut werden kann.
- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Im Planungsgebiet der Siedlungserweiterung im Weiler Oberpiller liegt derzeit noch keine Bebauung vor. Auf der neu gebildeten Gp. 6269/19 am südwestlichen Rand ist nun aber die Errichtung eines privaten Wohnhauses geplant. Diese Wohnhausbebauung ist auch im talseitig anschließenden Siedlungsgebiet vorherrschend, wobei dieser Bereich noch einzelne Baulücken aufweist. Der restlich an das Planungsgebiet angrenzenden Bereich ist unbebaut.

- **Stellungnahme, Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Das Planungsgebiet liegt weitestgehend außerhalb des von der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) beurteilten raumrelevanten Bereiches (RRB) des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ. Nur im südwestlichen Bereich reicht der RRB des Gefahrenzonenplanes in das Planungsgebiet hinein, wobei im betreffenden Bereich keine Gefahrenzonen kenntlich gemacht sind. Mit Ausnahme von südseitig gelegenen Teilflächen ist im Planungsgebiet weitestgehend Wald ausgewiesen.

Im Rahmen der für die Siedlungserweiterung erforderlichen 7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ (bereits rechtskräftig), wie auch für die bereits in Gemeinderat beschlossenen, jedoch noch nicht rechtskräftige Änderung des Flächenwidmungsplanes für die neu gebildete Gp. 6269/19 mit dem nun geplanten Bauvorhaben, wurden Stellungnahmen bei den Fachstellen eingeholt.

Gemäß der forstfachlichen Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion der BH Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-19/84001/1-2021 und dem Datum 11.02.2021 wird ausgeführt, dass *„die Siedlungsgebietserweiterung [...] für die angrenzenden Waldflächen keine Beeinträchtigung der Schutzfunktion [bewirkt]. Allerdings können für das Gebäude selbst Gefahren aus dem angrenzenden Waldbestand (umstürzende Bäume etc.) entstehen. Diese Bäume sind zu kontrollieren und gegebenenfalls zu entfernen.*

*Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Einwände. Diese Stellungnahme kann in weiterer Folge für die Flächenwidmungsplanänderungen herangezogen werden.*

*Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass vor Inangriffnahme etwaiger Baumaßnahmen eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzuholen ist.“* Die Gültigkeit wurde durch die für die Widmungsänderung eingeholte ergänzende forstfachliche Stellungnahme mit der Geschäftszahl LA-F-RO-19/84001/2-2023 und dem Datum 28.11.2023 bestätigt.

Dementsprechend wurde auch bei der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) hinsichtlich der Gültigkeit der vorliegenden Stellungnahme zur Siedlungserweiterung angefragt. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen aus dem Jahre 2021 wurde eine ergänzende Stellungnahme der WLV mit der Geschäftszahl 11492239 und dem Datum 29.11.2023 verfasst: *„Aus fachtechnischer Sicht spricht [...] nichts gegen die geplante Umwidmung einer Teilfläche der Grundparzelle 6269/1, KG Fließ [...]. Angemerkt wird, dass die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 TROG 2016 durch das oben genannte Vorhaben nicht berührt werden.*

*Darüber hinaus wird angemerkt, dass die gesamte Grundparzelle 6269/1, KG Fließ, außerhalb eines wildbach- und lawinenbedingten Gefährdungsbereiches gemäß den Bestimmungen der GZP-V 1976 liegt. Das gegenständliche Gutachten hat somit bis auf Widerruf Gültigkeit für weitere Umwidmungen von Teilflächen der derzeitigen Gp. 6269/1, KG Fließ.*

*Die Beiziehung eines Amtssachverständigen für den Schutz vor Wildbach-, Lawinen- und Erosionserscheinungen zu einem allfälligen Bauverfahren sowie für die etwaige Erlassung eines Bebauungsplanes wird für nicht erforderlich erachtet.*

*Abschließend wird darauf hingewiesen, dass vom ho Sachverständigen keine Beurteilung hinsichtlich einer allfälligen Steinschlaggefährdung durchgeführt wurde.“*

Wie aus der Stellungnahme der Landesgeologie vom 12.12.2023 entnommen werden kann, besteht „aus fachlicher Sicht [...] kein Einwand gegen die geplante Bauplatzwidmung. Mit einer Gefährdung durch geogen gravitative Prozesse muss mit derzeitigem Kenntnisstand nicht gerechnet werden. Da es bei einer Bebauung allerdings zu einem Hanganschnitt kommen wird, muss dieser aus fachlicher Sicht durch eine Fachperson für Geotechnik überprüft und freigegeben werden. Sollten Sicherungsmaßnahmen (dauerhaft oder temporär) notwendig werden, so sind diese durch die Fachperson für Geotechnik auszuarbeiten und vor der Errichtung von Gebäuden vollständig umzusetzen“.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

**Der Bebauungsplan „B95 Oberpiller 4“ enthält folgende Festlegungen:**

**6) Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst das Siedlungserweiterungsgebiet Oberpiller, welches aus Teilflächen der Gpn. 6269/1, 6264 und 6513/1 laut DKM mit dem Stand 01.04.2023 besteht. Gemäß dem vorliegenden Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros OPH Stanz ZT GmbH mit der Geschäftszahl 7940/22/A und dem Vermessungsdatum 18.01.2022 wurde der Bereich auf Basis des Grundteilungs- und Erschließungskonzept zur Siedlungserweiterung Oberpiller (Variante 4 mit Straßenachsen) seitens des Raumplanungsbüros PROALP ZT GmbH mit dem Datum 29.01.2021 mit leichten Anpassungen neu eingeteilt. Das Planungsgebiet umfasst somit die neu gebildeten Gpn. 6269/8, 6269/9, 6269/10, 6269/11, 6269/12, 6269/13, 6269/14, 6269/15, 6269/16, 6269/17, 6269/18, 6269/19, 6269/20, 6269/21, 6269/22, 6269/23, 6269/24, 6269/25 und 6269/26, sowie eine Teilfläche der neu vermessenen Gp. 6264.

Es ist auch das angrenzende Planungsgebiet des bestehenden Bebauungsplanes „A12+A28/E2 Siedlung Oberpiller – Achenrainer/Hairer“ seitens des Raumplanungsbüros PLANALP ZT GmbH mit dem Datum 20.03.2002 dargestellt.

**7) Baudichte (§ 61 TROG 2022):**

Die Baudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Mindestwert 1,2 und im Hinblick auf die geplante Wohnbedarfsdeckung für einheimische Familien mit dem Höchstwert von 2,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung im Nahbereich des Siedlungsgebietes Oberpiller. Mit dieser Festlegung wird eine ausreichende bauliche Ausnutzung des Bauplatzes und eine in das Gelände integrierte Bebauung sichergestellt. Geringfügige Anpassungen aufgrund der extrem schwierigen Topographie der Bauplätze könnten nach der Prüfung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild im Rahmen der Erstellung der ergänzenden Bebauungspläne gerechtfertigt sein (siehe auch Pkt. 8) **Bauweise**).

**8) Bauweise (§ 60 TROG 2022):**

*Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.*

Für den Bereich südlich der geplanten Straße, welcher die neu gebildeten Gpn. 6269/11, 6269/12, 6269/13, 6269/15, 6269/16, 6269/17, 6269/18 und 6269/19 umfasst, wird die besondere Bauweise festgelegt. Aufgrund des steil abfallenden Geländes wird dies aus raumplanungsfachlicher Sicht v.a. in Hinblick auf die anderweitig erforderlichen Mindestabstände als notwendig erachtet. Daher wird erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan erreicht. Mit der Festlegung der besonderen Bauweise wird es ermöglicht, geringere Abstände als jene nach der offenen Bauweise erforderlichen festzulegen und mittels „Situierung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudebestandteile“ im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Gebäudesituierung abzugrenzen. Zu jenen Grundgrenzen, für die kein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise besteht, sind weiterhin jene der offenen Bauweise einzuhalten. Auf dieser Grundlage können dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden. Empfohlen wird, die erforderlichen ergänzenden Bebauungspläne auf Basis eines konkreten Bauprojektes nach einer raumplanungsfachlichen Beurteilung zu erstellen.

Für das Areal nördlich der geplanten Straße, welches die neu gebildeten Gpn. 6269/20, 6269/21, 6269/22, 6269/23, 6269/24, 6269/25 und 6269/26 umfasst, wie auch für die neu gebildeten Gpn. 6269/8, 6269/9 und 6269/10 am östlichen Rand, wird die offene Bauweise festgelegt, wie sie auch ohne Bebauungsplan einzuhalten gewesen wäre. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Grundparzellentiefe der Bauplätze am östlichen Rand des Planungsgebietes und des steilen Geländes, wird zusätzlich festgelegt, dass anstatt der Mindestgrenzabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2022 lediglich jene nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2022 einzuhalten sind. Diese Festlegung wird auch für die Bauplätze nördlich der Erschließungsstraße fixiert, um es den Bauwerbern zu ermöglichen, möglichst nahe der Straße mit reduzierten Mindestabständen zu bauen und somit den Hanganschnitt in diesem felsigen, steilen Gelände, so gering wie möglich zu halten.

#### 9) Verlauf der Straßenfluchtlinien (§ 58 TROG 2022):

*Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.*

Die Straßenfluchtlinien werden im Bereich des Planungsgebietes entlang der Grundgrenzen zur Erschließungsstraße der neu vermessenen Gp. 6264, der zentral gelegenen neu gebildeten Gp. 6269/14 und des südwestlich vorbeiführenden Weges bzw. des daran anschließenden angedachten fußläufigen Verbindungsweges der neu vermessenen Gp. 6269/7 zur Gp. 6264 festgelegt. Die neu gebildete Gp. 6269/14 im direkten Anschluss an die bestehende Gp. 6513/6, ist für die Verlegung von Leitungen zur infrastrukturellen Versorgung bzw. zukünftig auch als fußläufige Verbindung gedacht. Im nordwestlichen Bereich wurde auch ein Erschließungsweg (Teil der neu vermessenen Gp. 6264 im Anschluss an die neu gebildete Gp. 6269/26) für die Bewirtschaftung des bergseitig an das Planungsgebiet anschließenden Waldes auf der neu vermessenen Gp. 6269/1 vorgesehen, welcher ebenfalls mittels einer Straßenfluchtlinie abgegrenzt wurde.

#### 10) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2022):

*Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vordringen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2022).*

Die Baufluchtlinien werden im gesamten Planungsgebiet generell in einem Abstand von 3,0 m zu den Straßenfluchtlinien der geplanten neu vermessenen Erschließungsstraße Gp. 6264, dem vorgesehenen Verbindungsweg Gp. 6269/14 und dem bisher landwirtschaftlich genutzten Weg Gp. 6269/7 hin festgelegt. Im Bereich des geplanten Verbindungsweges der Gp. 6269/7 zur Gp. 6264, nordwestseitig der Gp. 6269/19 sowie teilweise beim Erschließungsweg (Gp. 6264) nordwestseitig der Gp. 6269/26 zur Bewirtschaftung des Waldes auf der Gp. 6269/1, wird ein reduzierter Abstand der Baufluchtlinie von 1,0 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Nur am nördlichen Rand der neu gebildeten Gp. 6269/26 im Übergang des geplanten Verbindungsweges der neu vermessenen Gp. 6264 zur neu vermessenen Gp. 6269/1 wird ein Abstand der Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie von 4,0 m fixiert, analog zum Mindestabstand zur neu vermessenen Gp. 6269/1. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Baufluchtlinie an der Grundgrenze der neu gebildeten Gp. 6269/26 zur neu vermessenen Gp. 6296/1 in einem Abstand von 1,0 m zum Endpunkt der Straßenfluchtlinie im Planungsgebiet endet. Der reduzierte Abstand wird gewährt, um auf den neu gebildeten Gpn. 6269/19 und 6269/26 eine zweckmäßige Bebauung zu ermöglichen. Mit der Festlegung der Baufluchtlinien wird ein vertretbarer Abstand der Hauptgebäude im Bereich der neuen Bauplätze zur geplanten Straße bzw. zum geplanten Fußweg sichergestellt.

#### 11) Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3 TROG 2022):

*Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.*

Aufgrund der geringen Bauplatztiefe und des steilen Geländeverlaufes der im östlichen Randbereich des Planungsgebietes gelegenen neu gebildeten Bauplätze Gpn. 6269/8, 6269/9 und 6269/10, wird eine Baugrenzlinie im Abstand von 4,0 m zur talseitigen Bauplatzgrenze festgelegt. Dies wird zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Bebauung der aufgrund des bestehenden Geländes, sowie des Verlaufes der neuen Erschließungsstraße des deutlich höher gelegenen, westlich anschließenden Siedlungserweiterungsgebietes und der dadurch etwas ungünstig geformten Bauplätze als zweckmäßig erachtet.

#### 12) Bauhöhe, Höhenlage (§ 62 TROG 2022), Höheninformationspunkte:

Unter Berücksichtigung des Bestandes an Wohngebäuden im südlichen Anschluss an das Planungsgebiet, der aus raumplanungsfachlicher Sicht für diesen Bereich noch vertretbaren Bebauung im Hinblick auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild sowie zur Gewährleistung einer verdichteten, bodensparenden Bebauung im steilen Gelände, werden neben der maximal zulässigen Gebäudehöhe auch die maximale talseitige Wandhöhe für die Bauplätze im gesamten Planungsgebiet festgelegt. Mit Ausnahme der Bauplätze am östlichen Rand (neu gebildete Gpn. 6269/8, 6269/9 und 6269/10), welche aufgrund der Lage und Ausformung eine Sonderstellung einnehmen, wird für die Bauplätze im Planungsgebiet auch noch die maximale Höhe des traufseitigen oberen Wandabschlusses fixiert.

Aufgrund des teils stark abfallenden Geländes im Bereich der südlich der geplanten Straße befindlichen Bauplätze, wird dort im Bebauungsplan zur Ermöglichung von Nebengebäuden, wie z.B. einer Garage, für einen neun Meter breiten Streifen

entlang der Straße ergänzend eine Höhenlage festgelegt, welche sich am Straßenniveau der jeweiligen Grundparzelle orientiert. In diesem Streifen entlang der geplanten Straße wird eine maximale talseitige Wandhöhe aufgrund der Höhenfestlegungen als nicht erforderlich erachtet.

Bei den Höhenfestlegungen handelt es sich um absolute Höhenangaben über Adria. Hinsichtlich der maximalen talseitigen Wandhöhe handelt es sich um einen relativen Wert, um die talseitigen Ansichtsflächen der Gebäude definieren zu können. Bei den Höhenfestlegungen und der Höhenlage wurde als Grundreferenz der vorliegende Vermessungsplan seitens der Vermessungsbüros OPH Stanz ZT GmbH mit der Geschäftszahl 7940/22/A mit den Höhenschichtenlinien und Vermessungspunkten u.a. entlang der neu errichtete Erschließungsstraße herangezogen. Zum besseren Verständnis werden im Plan auch Höheninformationspunkte eingetragen, welche ebenfalls aus diesem Vermessungsplan übernommen wurden. Für die neu gebildete Gp. 6269/19 liegt bereits ein Entwurf für eine geplantes Wohnhaus vor.

### **13) Bauplatz – Parzellierungsvorschlag:**

Die Neueinteilung des Siedlungserweiterungsgebietes Oberpiller im gegenständlichen Planungsgebiet ist in der DKM mit dem Stand 01.04.2023 noch nicht berücksichtigt, daher werden die Grundstücksgrenzen aus dem Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros OPH Stanz ZT GmbH mit der Geschäftszahl 7940/22/A und dem Vermessungsdatum 18.01.2022 als „Bauplatz – Parzellierungsvorschlag“ im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt.

### **14) Bauplatzgröße (§ 56 Abs. 3 TROG 2022):**

Das Planungsgebiet des gegenständlichen Bebauungsplanes ist für eine zweckmäßige bodensparende Bebauung zur Wohnbedarfsdeckung von einheimischen Familien vorgesehen. Hierzu wird im Bereich der Bauplätze mit offener Bauweise eine höchstzulässige Bauplatzgröße fixiert. Dies soll auch unter Berücksichtigung der festgelegten reduzierten Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. a TROG 2022 eine kleinteilige Baustruktur sicherstellen. Die Festlegung der Bauplatzgröße im Planungsgebiet erfolgt deshalb mit einem höchstzulässigen Flächenausmaß von 530 m<sup>2</sup> und stellt somit eine ausreichende Größe für eine bodensparende und zweckmäßige Bebauung in dem steilen Gelände sicher.

**Der ergänzende Bebauungsplan „B95/E1 Oberpiller 4 – Hairer“ enthält folgende Festlegungen:**

#### **1) Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst nur die neu gebildete Gp. 6269/19 im südwestlichen Bereich, wo nun konkret die Errichtung eines privaten Wohnhauses geplant ist.

#### **2) Situierung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:**

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2022 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Für unterirdische Gebäude oder Teile von

Gebäuden gilt eine besondere Bauweise nur dann, wenn dies durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt wird. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Der Hauptbaukörper im Planungsgebiet wird mittels „Gebäudesituierung – Höchstausmaß“ festgelegt. Der im nordostseitigen Bereich über den Hauptgebäudekörper hinausreichende Baukörper mit der geplanten Garage, wird mittels „Gebäudesituierung - ausschließlich Nebengebäude zulässig (G ... Garage, Lager, Technik)“ festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt unter Berücksichtigung der Entwurfspläne seitens des Planungsbüros Pitztal Plan mit dem Plandatum 12.12.2023, die das geplante Wohnhaus auf der neu gebildeten Gp. 6269/19 umfassen. Wie bereits erwähnt, sind bezugnehmend auf die Festlegungen im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Anpassungen der Planunterlagen für eine Konformität des Bauvorhabens mit dem Bebauungsplan erforderlich. Die weiteren Ausführungen, insbesondere zur erforderlichen verbesserten Einbindung in das Gelände, sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B95 Oberpiller 4“ und die Auflage des ergänzenden Bebauungsplanes „B95/E1 Oberpiller 4 – Hairer“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingebracht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Erlassung des Bebauungsplanes „B95 Oberpiller 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B95/E1 Oberpiller 4 – Hairer“. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

## **6.2.) Siedlungsgebietserweiterung Urgen mit Ausgleichsmaßnahmen - Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Am 15.12.2022 wurde neben der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes „Siedlungsgebietserweiterung Urgen mit Ausgleichsmaßnahmen“ beschlossen. Zu dieser Änderung wurde am 17.02.2023 eine Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) zur Absicherung der Bebauungsfrist beschlossen.

Da es sich bei den betroffenen Flächen um Arrondierungen zu den bereits gewidmeten Flächen handelt, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2023 ersatzlos aufzuheben.

## **7.) Grundangelegenheiten**

### **7.1.) Wasseraustritt unterhalb des Sportzentrums:**

Wie bereits berichtet wurde die Gemeinde mit Wasseraustritten in den Grundstücken Gpn. 3247 und 3244 konfrontiert. Diesbezüglich haben die Grundbesitzer Denoth Michael und Wille Manfred ein Schreiben an den Bürgermeister und den Gemeinderat gerichtet mit dem Ersuchen, Maßnahmen zu Schadensbeseitigung bzw. -minimierung zu veranlassen. Der Wasseraustritt ist nach ihrer Meinung in Verbindung mit dem Bau des Sportzentrums aufgetreten.

Der Gemeinderat überträgt diese Angelegenheit an den Bauausschuss. Dieser soll gemeinsam mit den Grundbesitzern die Möglichkeiten besprechen. Grundsätzlich sollte eine Ursachenfeststellung (chemische Analyse) erfolgen. Die Kostentragung für diese Beweissicherung ist im Vorfeld abzuklären.

## 7.2.) Mietvertrag Gewerbepark Nesselgarten

Der Bürgermeister berichtet, dass Würfl Sascha das Mietverhältnis mit 31.01.2024 beendet hat. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Gewerbefläche (69,17 m<sup>2</sup> Hallenfläche, 52,10 m<sup>2</sup> Außenfläche) an Bock Harald (Alpindach) zu vermieten.

## 8.) Auftragsvergaben

### 8.1.) Holzschlägerung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Holzschlägerungsarbeiten (ca. 5.000 – 6.000 fm) an den Billigstbieter, die Fa. Abler zu vergeben. Die Angebote wurden von den Waldaufsehern vorgeprüft und ein entsprechender Vergabevorschlag erarbeitet.

Endnutzung bergauf	€ 43,50 (exkl. MWSt.)	pro fm
Endnutzung bergab	€ 54,00 (exkl. MWSt.)	pro fm
Durchforstung bergauf	€ 66,00 (exkl. MWSt.)	pro fm

### 8.2.) Holzverkauf

Der Gemeinderat beschließt den Holzverkauf (2.500 fm) an die Fa. Pfeifer als Bestbieterin einstimmig. Die Angebote wurden von den Waldaufsehern vorgeprüft und ein entsprechender Vergabevorschlag erarbeitet.

	Fichte BC	Fichte Cx
Fa. Troger	95,00	75,00
Fa. Pfeifer	100,00	75,00
Fa. Binder	93,00	68,00

Die Fa. Pfeifer hat auf die Kalamitätsklausel verzichtet.

### 8.3.) Umbau Naturparkhaus - Ausstellung

Der Naturpark Kaunergrat hat für das Projekt „Umbau Naturparkhaus Kaunergrat – Mehr Raum für Umweltbildung & Regionalentwicklung“ die kuratorische Begleitung, Moderation, Grundkonzeption, vertiefende Recherche ausgeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt die Direktvergabe an den Billigstbieter einstimmig.

<b>Mag. Hermann Sonntag, Wattens</b>	€	<b>5.824,00</b>
Mag. Ulrike Totschnig, Fließ	€	7.500,00
DI Horst Leitner, Klagenfurt	€	9.000,00

### 8.4.) Div. Anschaffungen Bauhof

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Leitschienensteher in den Längen 1500 mm, 2000 mm und 2500 mm bei der Fa. Metallbau Strak GmbH in Kappl anzukaufen. Das Angebot der Fa. Stark ist vor Abzug des Rabattes (3 %) zwischen 3 % und 8 % günstiger.

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Einfahrtstor zum Recyclinghof an die Fa. Metallbau Stark GmbH zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 5.771,-- (netto).
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Reparaturangebot der Fa. Goidinger für den Unimog anzunehmen. Die Angebotssumme beträgt € 20.253,06.
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Umrüstung der Beleuchtung im Bereich Bau- und Recyclinghof auf LED an die Fa. Wiederin zu vergeben. Der wesentliche Preisunterschied ergibt sich bei den Wannenleuchten und den Monteurstunden. Weitere Angebote der Firmen Elektro Müller, EAH Elektro GmbH und leitTech Gerhard Walser liegen vor.

### **9.) Verlängerung Kontokorrentkredit**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Betriebsmittelrahmen von € 250.000,-- auf dem Konto bei der Raiffeisenbank Oberland Reutte bis zum 31.03.2026 zu verlängern:

Betriebsmittelrahmen:	€ 250.000,--
Laufzeit:	2 Jahre
Zinssatz:	3 Monats-Euribor (Mindestindikatorwert 0) + 0,89 %, aufgerundet auf das nächste 1/8
Sonstiges:	keine Rahmenprovision

### **10.) Hochbehälter Sägegasse - Aufnahme WLF-Darlehen**

Da die Möglichkeit für eine KPC-Förderung noch nicht abgeklärt werden konnte, muss dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben werden.

### **11.) Personalangelegenheiten**

Der Bürgermeister berichtet über die Abgänge von Achenrainer Markus und Wille Stefan.

Der Gemeinderat beschließt, für die nächste Sitzung 3 Bauhofmitarbeiter auszuschreiben.

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge bzw. die Änderung der Dienstverträge mit Marth Alexandra, Walser Karoline, Kostanjevec Petra und Erhart Ingrid.

Der Gemeinderat beschließt für die Betreuung des Jugendzentrums Herrn Hußmann Michael und Herrn Knabl Lukas anzustellen.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

### **12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a) GR Knabl Günter berichtet, dass es Setzungen im Bereich des Eichholzer Wiesenweges (nach dem Steinbruch) gibt. Diese sollten nach Möglichkeit noch im Frühjahr behoben werden. Der Bürgermeister wird den entsprechenden Auftrag an den Bauhofleiter weitergeben.
- b) GR Röck Florian berichtet, dass es auch kleinere Hangrutschungen im Bereich des Nedermaisweges gibt. Die Arbeiterpartie wird sich im Frühjahr um diese Stellen kümmern.
- c) GR Röck Florian berichtet von seinen Erfahrungen bezüglich der Sperre der Hochgallmigger Straße. Er hebt die Beeinträchtigungen für die Hochgallmigger Bevölkerung durch die akuten Sperren aber auch durch die Behinderungen aufgrund von Bau- und Sicherungsmaßnahmen hervor. Er gibt einen chronologischen Bericht über die Ereignisse ab dem 23. Dezember wieder. Die Einsatzbesprechungen in der Feuerwehrrhalle, die täglichen Updates und die Kommunikationsprobleme werden thematisiert. Er spricht seinen persönlichen Dank und den Dank im Namen der Hochgallmigger Bevölkerung vor allem dem neben ihm tätigen Koordinator Kurt Unterkircher

und dem Bürgermeister als Einsatzleiter aus. Weiters bedankt er sich bei allen freiwilligen und nicht freiwilligen Einsatzkräften. Durch die Einrichtung einer Luftbrücke war es möglich die Bedürfnisse der Bevölkerung in fast allen Lebenslagen zeitnah zu erfüllen. Sein Dank gilt aber auch den Arbeitern der Baufirma, die bereits am 25. Dezember mit den Abräumungs- und Sicherungsarbeiten begonnen haben. Grundsätzlich stellt er fest, dass der gesamte Einsatz gut funktioniert hat und abgewickelt werden konnte. Mit Wehmut musste er feststellen, dass es einige Wenige im Dorf gibt, die sich nicht an derartigen Gemeinschaftsaktionen beteiligen, Sperren und Anweisungen ignorieren. Der Gesamteindruck war aber aus Sicht der Einsatzleiter (Fraktionsvorsteher, Feuerwehrkommandant, Bürgermeister) sehr positiv.

- d) GR Lang Karl ersucht, neben den Kurzparkzonen auch die Halte- und Parkverbotsverordnung regelmäßig zu kontrollieren. Der Bürgermeister wird sich diesbezüglich mit den Mitarbeiterinnen des ÖWD absprechen.
- e) GR Lang Karl lädt alle Anwesenden auch zum Kinderfasching am Samstag, den 10.02.2024 ein. 419 Kinder wurden zu dieser Veranstaltung angemeldet.
- f) GR Mayer Andreas erkundigt sich, warum in Fließ € 800,-- für eine Totenbeschau bezahlt werden. Der Bürgermeister berichtet, dass es im Bezirk verschiedene Vereinbarungen gibt. Durch die Vereinbarung einer relativ niederen Bereitschaftsgebühr kam es zu einer Festsetzung dieser hohen Gebühr für eine Totenbeschau. Generell wird aber an einer einheitlichen Regelung gearbeitet.
- g) GR Schärmer Thomas fragt an, ob das Konzept für den Um- und Zubau der Volksschule in Urgen bereits überarbeitet wurde. Der Bürgermeister berichtet, dass er am 14.02.2024 eine Besprechung mit der Architektin hat. Diese neunten Pläne sollten im Laufe des März den Betroffenen in Urgen präsentiert werden.
- h) GR Schärmer Thomas erkundigt sich beim Bürgermeister über den aktuellen Stand in der Sache Radweg Urgen-Zoll. Der Bürgermeister berichtet, dass es bereits Gespräche mit dem Land gegeben hat. Möglichkeiten wurden besprochen. Das Problem dürfte aber in nächster Zeit die Finanzierung sein. Der Finanzierungsanteil der Gemeinde wird in jedem Fall 15 % betragen. GR Schärmer Thomas ersucht den Bürgermeister in dieser Sache aktiv zu bleiben.
- i) GR Erhart Albert fragt an, wie der Schlachthof funktioniert. Der Bürgermeister berichtet von 10 – 15 Stück Großrindern die wöchentlich geschlachtet werden. Der Verkauf jeweils am Freitagvormittag ist ebenfalls gut angelaufen. Demnächst soll der Schlachthof in einem eigenen Folder beworben werden. Ein Gespräch mit den Bürgermeistern aus dem Paznauntal ist im Februar geplant.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.30 Uhr.

Der Schriftführer:

(Martin Zöhrer)

Der Bürgermeister:

(Jäger Alexander)